

Vertrag
über den Betrieb der Bäder der Gemeinde Ganderkesee
(einschließlich Sauna- und Gastronomiebetrieb)
zwischen

der Gemeinde Ganderkesee, vertreten durch die Bürgermeisterin, Mühlenstraße 2 - 4,
27777 Ganderkesee

- nachstehend "Gemeinde" genannt -

und

der Firma Ganderkeseer Bäder- und Saunabetriebsgesellschaft mbH, vertreten durch den
Geschäftsführer, Heideweg 2, 27777 Ganderkesee (HRB, Amtsgericht Oldenburg)

- nachstehend "Betriebsführer" genannt -

Vorbemerkungen / Definitionen

1. Freibad

Die Gemeinde ist Eigentümerin des in Ganderkesee am Heideweg gelegenen Freibadgeländes - nachstehend "Freibadgelände" genannt. Das Freibadgelände ist auf dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan - nachstehend „Plan I“ genannt - "rot umrandet" eingezeichnet. Darüber hinaus ergeben sich aus dem Plan I auch die Parkplätze - nachstehend „Parkplätze“ genannt.

Auf dem Freibadgelände befinden sich die Anlagen des Freibades Ganderkesee, nämlich Schwimmbecken (Schwimmer-, Nichtschwimmer- und Planschbecken), Sprungturm, Rutsche, Heizungs- und Wasseraufbereitungsanlagen sowie das Funktionsgebäude (Umkleide, Sauna/Gastro). Die Rasenflächen werden u.a. als Liegefläche genutzt. Für die Benutzung durch Saunabesucher steht eine abgegrenzte Teilfläche des Außenbereichs mit Außenbecken zur Verfügung.

2. Hallenbad

Auf dem Schulgrundstück in Ganderkesee, Am Steinacker, auf dem sich u.a. das in der Schulträgerschaft des Landkreises Oldenburg befindliche Gymnasium befindet, steht ein im Eigentum der Gemeinde befindliches Gebäude, in dem ein Hallenbad nebst Nebenräumen - nachstehend „Hallenbad“ genannt - eingerichtet ist. Der Grundriss des Hallenbades ergibt sich aus Anlage 2 (EG und KG).

Die Beheizung des Hallenbades (einschl. der Warmwasserversorgung) erfolgt z. Zt. durch die im angrenzenden Gymnasium vorhandene Heizungsanlage. Die Stromversorgung erfolgt z. Zt. ebenfalls über das Gymnasium. Die dem Betrieb des Hallenbades zuzurechnenden Verbräuche (Heizung, Warmwasser, Strom) werden von Messgeräten erfasst.

3. Definitionen

3.1 Der unter Nr. 1. beschriebene Grundbesitz einschließlich der darauf befindlichen Einrichtungen wird nachstehend insgesamt "Freibad" genannt.

3.2 Das unter Nr. 2. beschriebene Hallenbad nebst Nebenräumen und Einrichtungen wird nachstehend insgesamt "Hallenbad" genannt.

3.3 Das Freibad und das Hallenbad werden nachstehend zusammen "Bäder" genannt.

4. Zielsetzung

Ziel der Gemeinde ist, die Bäder für die Öffentlichkeit und die Schul- und Vereinsnutzung zu erhalten und die Bäder auf Dauer wirtschaftlicher als bisher zu betreiben. Das Freibad ist modernisiert und attraktiv ausgestattet worden. Hierzu wurden ein Saunabereich, ein Gastronomiebereich und ein neues Umkleidegebäude errichtet - nachstehend „Funktionsgebäude“ genannt. Weitere Sanierungsarbeiten z.B. am Schwimmerbecken und an den technischen Einrichtungen sollen folgen.

Die Betriebsführung der Bäder soll für die Laufzeit dieses Vertrages durch den Betriebsführer erfolgen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Betriebsführer wird die Betriebsführung der Bäder ab dem 01.01.2017 übernehmen.
- (2) Die Bäder sind als Familien-, Sport- und Gesundheitsbad zu führen. Maßnahmen des Betriebsführers, die geeignet sein können, diesen Charakter der Bäder zu ändern, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.
- (3) Der Betriebsführer verkauft Eintrittskarten und sonstige Nebenleistungen (z.B. Waren aus den Bereichen Wellness, Gastronomie) und vereinnahmt Entgelte aus Kursangeboten im Namen und für Rechnung der Gemeinde. Insoweit erledigt der Betriebsführer für die Gemeinde Kassengeschäfte.

§ 2 Betriebs- und Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungs- und Betriebszeiten für den allgemeinen Publikumsverkehr werden vom Betriebsführer im Einvernehmen mit der Gemeinde unter Berücksichtigung eines modernen Badebetriebes und der Wirtschaftlichkeit festgelegt. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, gelten die von der Gemeinde bestimmten Öffnungs- und Betriebszeiten.
- (2) Ist die Änderung der Öffnungs- und Betriebszeiten aus wirtschaftlichen, technischen oder anderen nachvollziehbaren Gründen erforderlich, holt der Betriebsführer dazu rechtzeitig die Zustimmung der Gemeinde ein.
- (3) Außerhalb der Öffnungszeiten für den allgemeinen Publikumsverkehr sind die Bäder für dem Betriebsführer zu Vertragsbeginn noch aufzugebende Nutzer bzw. Nutzergruppen zu betreiben. Die Gemeinde behält sich - in Absprache mit dem Betriebsführer - die Vergabe von weiteren Nutzungszeiten ggf. an weitere Nutzer bzw. Nutzergruppen vor.

§ 3 Eintrittspreise, Nutzungsentgelte

- (1) Die Eintrittspreise legt der Betriebsführer im Einvernehmen mit der Gemeinde fest.
- (2) Hält der Betriebsführer eine Anpassung der Eintrittspreise für erforderlich, wird er dies der Gemeinde mitteilen, die über eine Preis- bzw. Gebührenanpassung entscheiden wird.

§ 4 Sonstige Verpflichtungen und Rechte des Betriebsführers

- (1) Der Betriebsführer ist verpflichtet, die Betriebsführung der Bäder selbst durchzuführen und die Bäder mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.

- (2) Der Betriebsführer gewährleistet einen wirtschaftlichen und ordnungsgemäßen Betrieb der Bäder.
- (3) Der Betriebsführer ist verpflichtet, sich über die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen die Sicherheit der Bäder betreffend zu informieren und diese einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die einschlägigen Hygiene-, Sicherheits- und Arbeitssicherheitsbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften und lebensmittelrechtliche Vorschriften.
- (4) Der Betriebsführer stellt für die Betriebsführung der Bäder einen jährlichen Finanz- und Wirtschaftsplan auf (vgl. nachstehend § 9).
- (5) Zwischen Betriebsführer und Gemeinde soll regelmäßig, mindestens einmal im Monat, ein Kommunikationsaustausch stattfinden.
- (6) Der Betriebsführer macht Vorschläge für eine Attraktivitätssteigerung der Bäder und schlägt notwendige Erweiterungs- und / oder Veränderungsmaßnahmen vor unter Vorlage von Wirtschaftlichkeitsberechnungen.
- (7) Der Betriebsführer wird (im Rahmen der Vorgaben gem. Wirtschaftsplan) die erforderlichen Marketing- und Werbemaßnahmen durchführen.
- (8) Der Betriebsführer ist verpflichtet, alle wesentlichen und langfristigen Verträge, die er im Zusammenhang mit dem Betrieb der Bäder abschließt, der Gemeinde vor Abschluss zur Zustimmung vorzulegen und nach Abschluss die vertragsgemäße Erfüllung der Verträge zu überwachen.

§ 5 Versicherungspflicht, Verkehrssicherungspflicht

- (1) Der Betriebsführer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung beim Kommunalen Schadensausgleich Hannover einzudecken. Gesetzlicher Unfallversicherer ist der Gemeindeunfallversicherungsverband Oldenburg, solange die Gemeinde mehr als die Hälfte der Geschäftsanteile an der Gesellschaft hält.
- (2) Die Verkehrssicherungspflicht in den Bädern und im Zugangsbereich zum Hallenbad, insbesondere die Räum- und Streupflicht im Winter, obliegt dem Betriebsführer. Die Verkehrssicherungspflicht auf dem vor dem Freibadgelände gelegenen Parkplätzen obliegt der Gemeinde.
- (3) In Absprache mit dem Betriebsführer ist die Gemeinde berechtigt, einen geeigneten Dritten mit dem Winterdienst für den Zugangsbereich zum Hallenbad zu beauftragen.

§ 6 Inventar und Investitionen

- (1) Die gegenwärtige Ausstattung des Sauna- und Gastronomiebereiches mit beweglichen Ausrüstungsgegenständen erfolgte durch die Gemeinde. Die wesentlichen Ausrüstungsgegenstände sind unverzüglich nach Beginn dieses Vertrages in einer Inventarliste "Freibad/SaunaHuus" - nachstehend "Inventarliste" genannt – aufzulisten, die von Gemeinde und Betriebsführer zu unterzeichnen ist. Die Ausrüstungsgegenstände verbleiben im Eigentum der Gemeinde.
- (2) Die Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung von Inventargegenständen, die steuerlich als geringwertige Wirtschaftsgüter zu bewerten sind, erfolgt durch den Betriebsführer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Abrechnung gemäß §§ 12 und 13 dieses Vertrages.

- (3) Die Beschaffung sonstiger Ergänzungs- und Ersatzgegenstände sowie die Vornahme von Investitionen erfolgt durch die Gemeinde; die Gemeinde kann die Beschaffung oder die Durchführung der Investitionen dem Betriebsführer übertragen. Der Betriebsführer wird der Gemeinde entsprechende Vorschläge unterbreiten.
- (4) Sämtliche Inventarstücke, die der Betriebsführer im Namen der Gemeinde und für deren Rechnung bzw. auf deren Kosten erwirbt, werden unmittelbar Eigentum der Gemeinde und sind vom Betriebsführer zu inventarisieren.

§ 7 Instandhaltung und Instandsetzung

- (1) Der Betriebsführer ist verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich auf Mängel in den Bädern, der Nebeneinrichtungen und / oder an Ausrüstungsgegenständen hinzuweisen, sofern diese nicht aus normaler Abnutzung resultieren. Dies betrifft insbesondere Havarien der technischen Ausstattung sowie Mängel, die unter entsprechende Gewährleistungsansprüche fallen können oder deren Beseitigung Kosten in einer Höhe verursachen, deren Veranlassung nach diesem Vertrag der Zustimmung der Gemeinde bedürfen.

Mängelbeseitigungsansprüche werden von der Gemeinde geltend gemacht und ggf. durchgesetzt.

- (2) Der Betriebsführer kann im Rahmen des von der Gemeinde genehmigten Wirtschaftsplanes Verträge über Wartungsarbeiten zur Sicherung des wirtschaftlichen und technischen Betriebes abschließen.
- (3) Bei Gefahr in Verzug und zur Abwehr weiterer größerer Folgeschäden ist der Betriebsführer berechtigt und verpflichtet, Sofortmaßnahmen zu veranlassen und ggf. die Genehmigung der Gemeinde nachträglich einzuholen.

§ 8 Personal

- (1) Der Betriebsführer übernimmt das bei Aquapark Management GmbH, der bis zum 31.12.2016 die Betriebsführung der Bäder obliegt, für die Bäder beschäftigte Personal (derzeit 13 Mitarbeiter/innen und 14 Aushilfskräfte) im Rahmen eines Betriebsübergangs (§ 613a BGB).
- (2) Bei der Gemeinde beschäftigte, in den Bädern eingesetzte Mitarbeiter/innen (derzeit sechs, davon eine Mitarbeiterin in unbezahltm Sonderurlaub) beschäftigt der Betriebsführer im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung durch die Gemeinde fort - nachstehend "Gemeindemitarbeiter" genannt. Die Gemeinde ist tarifgebunden (TVÖD).

Die Gemeinde wird dem Betriebsführer das Delegationsrecht für die Gemeindemitarbeiter mit gesondertem Vertrag übertragen (Personalgestellung).

- (3) Benötigt der Betriebsführer für die ordnungsgemäße Durchführung seiner Aufgaben weiteres Personal, wird er das neue Personal im eigenen Namen und für eigene Rechnung einstellen - nachstehend "weiteres eigenes Personal" genannt. Die Personalkosten für das weitere eigene Personal gehören zu den abrechnungsfähigen Betriebskosten gem. §§ 12 und 13 dieses Vertrages.

Personaleinstellungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Gemeinde, soweit diese nicht bereits in dem von der Gemeinde genehmigten Wirtschaftsplan berücksichtigt sind.

- (4) Im Hinblick auf die Möglichkeit eines Betriebsübergangs auf die Gemeinde bei Beendigung dieses Vertrages verpflichtet sich der Betriebsführer,
- weder Versorgungszusagen zu erteilen, noch Versorgungsanwartschaften zu begründen, noch unübliche freiwillige Sozialleistungen zu gewähren,
 - keine Verlängerungen der gesetzlichen Kündigungsfristen zu vereinbaren; als Verlängerung der gesetzlichen Kündigungsfrist gilt auch die vertragliche Vereinbarung über die Anerkennung von Vordienstzeiten oder die Annahme eines fiktiven Eintrittstermins.

§ 9 Wirtschaftsplan

- (1) Abrechnungszeitraum für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Betriebsführer stellt jeweils zum 31.08. eines Jahres für das Folgejahr einen Wirtschaftsplan (einschließlich Stellenplan) auf und legt ihn der Gemeinde zur Genehmigung vor. Für das Kalenderjahr 2017 ist der Wirtschaftsplan von der Gemeinde bereits erstellt worden und wird dem Betriebsführer als für diesen verbindlich übergeben.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist getrennt nach Aufwendungen und Erträgen jeweils gesondert für das Hallenbad und für das Freibad einschließlich Sauna- und Gastronomiebetrieb aufzustellen.

Die Aufwendungen für die Gemeindemitarbeiter und für das eigene Personal des Betriebsführers sind ebenfalls gesondert auszuweisen.

- (4) Im Wirtschaftsplan sind Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen im angemessenen Umfang als Aufwandspositionen zu berücksichtigen.
- (5) Bei Neufestsetzungen der Öffnungszeiten des Bade- und Saunabetriebes, der Eintrittspreise oder bei wesentlichen Änderungen der sonstigen Rahmenbedingungen während eines Kalenderjahres ist eine Anpassung des Wirtschaftsplanes vorzunehmen.

§ 10 Wahrnehmung von haushaltswirtschaftlichen Befugnissen

- (1) Die mit der Gemeinde abgestimmten Haushaltsansätze sind so zu bewirtschaften, dass sie für die im Kalenderjahr (= Haushaltsjahr) anfallenden Aufwendungen und Auszahlungen ausreichen. Sie dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben es erfordert.
- (2) Der Betriebsführer hat eine für die Erledigung der Kassengeschäfte (vgl. § 1 Abs. 3 dieses Vertrages) verantwortliche Person und eine Person für deren Stellvertretung zu bestellen - nachstehend zusammen „Kassenleitung“ genannt - und diese Personen der Gemeinde namentlich schriftlich aufzugeben. Der Betriebsführer wird die Kassenleitung anweisen, dem Kassenaufsichtsbeamten der Gemeinde auf dessen Verlangen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Kassenaufsicht obliegt dem Kassenaufsichtsbeamten der Gemeinde. Er ist auch bevollmächtigter Mitarbeiter der Gemeinde i.S. von § 13 Absatz 1 dieses Vertrages.
- (4) Der Betriebsführer trägt dafür Sorge, dass Zahlungen erst erfolgen, nachdem eine Lieferung / eine Leistung vor Ort von einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter bzw. durch eigenes Personal geprüft und die Rechnung als sachlich richtig abgezeichnet und anschließend die Rechnung durch die Betriebsleitung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft und abgezeichnet worden ist.

Jeder Zahlungsvorgang ist zu dokumentieren.

Unterlagen im Zusammenhang mit der Haushalts- und Kassenführung sind vom Betriebsführer sicher aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen herauszugeben. Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre ab Vorlage des Jahresabschlusses für das entsprechende Kalenderjahr beim Rat der Gemeinde. Die Gemeinde wird das jeweilige Vorlagdatum dem Betriebsführer auf dessen Verlangen mitteilen.

- (5) Der Betriebsführer wird mit den Kassengeschäften i.S. von § 1 Abs. Absatz 3 dieses Vertrages nur zuverlässige, d.h. in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen lebende Beschäftigte betrauen. Zur Überprüfung ihrer Zuverlässigkeit wird der Betriebsführer die Mitarbeiter/innen veranlassen, eine Erklärung zu ihren wirtschaftlichen Verhältnissen abzugeben und eine solche Erklärung alle zwei Jahre zu wiederholen.
- (6) Die Kasse ist stets so zu führen, dass im Freibad (einschl. Sauna und Gastronomie) höchstens € 2.000,- in Behältnissen mit einfachem Verschluss und in Wertschutzschranken höchstens der Geldbetrag, der gemäß der entsprechenden Sicherheitsstufe versicherbar ist, aufbewahrt werden. Solange im Hallenbad kein Wertschutzschrank vorhanden ist, gilt dort die Höchstgrenze von € 2.000,-.

Bargeld darf nur in den dafür vorgehaltenen Wertschränken aufbewahrt werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Geldbestände in den Kassenautomaten.

- (7) Vereinnahmte Gelder sind regelmäßig, möglichst vor Erreichen der Höchstgrenze gem. vorstehend Abs. 6 Satz 1 auf das vom Betriebsführer gem. § 13 Absatz 1 dieses Vertrages einzurichtende Kreditinstitutskonto einzuzahlen, ggf. unter Einschaltung eines anerkannten Sicherheitsunternehmens.

§ 11 Vergütung

Für seine Leistungen aus diesem Vertrag erhält der Betriebsführer von der Gemeinde eine monatliche Vergütung in Höhe von € 2.500,- (in Worten: EURO Zweitausendfünfhundert) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %). Die Zahlung erfolgt nachträglich am Monatsende.

§ 12 Ergebnisermittlung

- (1) Die jährliche Ergebnisermittlung für die Bäder erfolgt anhand der tatsächlich angefallenen Erträge und Aufwendungen in nachgewiesener Höhe, jedoch vor Anrechnung der Vergütung gem. § 11 dieses Vertrages.
- (2) Die Ergebnisermittlung ist der Gemeinde spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.
- (3) Abzurechnen sind alle Erträge und Aufwendungen, die aus dem Betrieb der Bäder, seiner Nebeneinrichtungen und Ausstattungsgegenstände resultieren, üblich und angemessen sind und in diesem Vertrag bzw. dem Wirtschaftsplan vereinbart sind.

Sämtliche Kosten werden nur ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer berücksichtigt.

§ 13 Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

- (1) Jeglicher Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit dem Betrieb der Bäder hat über ein separates Konto des Betriebsführers bei einem deutschen Kreditinstitut und getrennt vom Vermögen des Betriebsführers zu erfolgen.

Der Betriebsführer erteilt der Gemeinde für das von ihm gem. vorstehend Absatz 1 zu führende Konto Kontovollmacht und Einsichtsrechte im Wege eines Online-Zugangs.

- (2) Die Gemeinde hat auf Grundlage des Wirtschaftsplans für ausreichende Deckung auf dem Konto zu sorgen. Der Betriebsführer darf Ausgaben nur im Rahmen des von der Gemeinde genehmigten Wirtschaftsplanes und den Vereinbarungen nach diesem Vertrag veranlassen.
- (3) Der Betriebsführer ist bei der Erstellung von Zwischen- und Endabrechnungen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet. Die hierdurch anfallenden Kosten gelten als allgemeine Verwaltungskosten des Betriebsführers und sind mit der Vergütung nach § 11 Satz 1 dieses Vertrages abgegolten.
- (4) Die Gesamtabrechnung für ein Kalenderjahr ist der Gemeinde spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Betriebsführer einen sich aus der Abrechnung ergebenden Überschuss an die Gemeinde auszuführen.

§ 14 Vertragsbeginn / Kündigung

- (1) Das mit diesem Vertrag begründete Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2017 und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Das Recht jeder Vertragspartei, diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, bleibt unberührt.

Ein wichtiger Kündigungsgrund ist für die Gemeinde insbesondere, wenn

- der Betriebsführer seine Betriebspflichten oder sonstige Pflichten aus diesem Vertrag trotz Abmahnung nicht in der vereinbarten Weise erfüllt,
- der Betriebsführer mit seiner Verpflichtung zur Abrechnung und Rechnungslegung länger als drei Monate in Verzug gerät,
- beim Betriebsführer Zahlungsunfähigkeit i.S. von § 17 Abs. 2 InsO eingetreten ist oder eintreten droht,
- über das Vermögen des Betriebsführers ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Vorhandenseins einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgelehnt worden ist,
- die Gemeinde den Betrieb der Bäder ganz oder in wesentlichen Teilen einstellt.

- (3) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 15 Beendigung des Vertrages

- (1) Bei Beendigung dieses Vertrages sind die Bäder vom Betriebsführer mit allen, auch von ihm zusätzlich beschafften Schlüsseln, in einem ordnungsgemäßen und technisch einwandfreien Zustand an die Gemeinde zurückzugeben. Hat der Betriebsführer nicht sämtliche Schlüssel an die Gemeinde zurückgegeben, ist diese berechtigt, die Schließanlage

auf Kosten des Betriebsführers auszuwechseln.

- (2) Das vollständige Inventar ist bei Beendigung des Vertrages an die Gemeinde herauszugeben, und - sofern es nicht bereits Eigentum der Gemeinde geworden ist - der Gemeinde zu übereignen. Davon ausgenommen sind Gegenstände, die der Betriebsführer nicht für Rechnung der Gemeinde erworben hat. Derartige Gegenstände sind in einer gesonderten Liste zu erfassen oder der Erwerb durch sonstige Nachweise zu belegen.
- (3) Der Betriebsführer hat der Gemeinde alle den Betrieb der Bäder betreffenden Geschäftsbriefe, Unterlagen und Belege einschließlich elektronisch gespeicherter Daten zu überlassen.
- (4) Bei Beendigung des Vertrages ist über den Zustand der Bäder ein gemeinsames Protokoll zu fertigen, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist.

§ 16 Vertragsbestandteile / Sonstige Regelungen

- (1) Die Gemeinde behält für das Freibad und für das Hallenbad jeweils einen Generalschlüssel.
- (2) Die im Text dieses Vertrages genannten Anlagen, jeweils einschließlich künftiger Aktualisierungen, sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Formvorschrift.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so hat das nicht die gesamte Unwirksamkeit des Vertrages zur Folge, vielmehr sind die Vertragsparteien verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck dieses Vertrages möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

Ganderkeseersee, den ... November 2016

Gemeinde Ganderkeseersee
Die Bürgermeisterin

Ganderkeseer Bäder- und
Saunabetriebsgesellschaft mbH

Alice Gerken

Geschäftsführer